

Frequently Asked Questions (FAQ)

Häufig gestellte Fragen „Trägerspezifische innovative Projekte“

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fragen, die im Rahmen der Informationsveranstaltung am 5. Mai 2021 und im Rahmen der Antragsberatung gestellt wurden.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Zuwendungsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen | 2 |
| Zuwendungsberechtigte..... | 2 |
| Einbindung Kindertageseinrichtungen als ausführende Stellen & Vorlage einer Betriebserlaubnis.. | 3 |
| Einreichen von mehreren Anträgen oder Verbundanträgen | 4 |
| Einbindung von Trägerverbänden | 4 |
| Innovationsgehalt des Modellprojekts | 5 |
| Fragen zur Projektumsetzung | 6 |
| Phasen des Projekts..... | 6 |
| Auswahl der Projekte und Umgang mit Fördermitteln | 7 |
| Förderfähige Ausgaben | 8 |
| Personalausgaben | 8 |
| Investitions- und Sachmittel..... | 9 |
| Vergabe von Aufträgen..... | 9 |
| Reisemittel..... | 9 |

Zuwendungsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsberechtigte

Frage: Wer ist antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen oder –einrichtungsverbänden. Nicht antragsberechtigt sind andere Einrichtungen wie z.B. Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren sowie Mehrgenerationenhäuser.

Frage: Können sich auch Kindertageseinrichtungen um eine Förderung bewerben?

Antwort: Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen oder -einrichtungsverbände. In ihrem Projektantrag geben die Träger an, an welchen Kindertageseinrichtungen die Projekte durchgeführt werden sollen (ausführende Stellen). Projekte können grundsätzlich an einzelnen Kindertageseinrichtungen eines Trägers oder gemeinsam an mehreren Kindertageseinrichtungen eines Trägers durchgeführt werden, abhängig von der Vielzahl der eingehenden Projektkonzeptionen und der zu treffenden Auswahl.

Förderfähig sind ausschließlich Modellprojekte an Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §45 SBG VIII.

Frage: Gibt es einen Ausschluss aufgrund von Konkurrenz zu anderen Fördermaßnahmen?

Antwort: Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass keine Doppelförderung besteht. Das zu fördernde Projekte darf nicht bereits im Rahmen anderer Programme gefördert werden. Es darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.

Frage: Bedarf es bei freien Trägern einer Abstimmung und Genehmigung durch das örtliche Jugendamt/ die Standortkommune?

Antwort: Nein, freie Träger benötigen keine Abstimmung oder Genehmigung ihres Antrags durch das örtliche Jugendamt/die Standortkommune.

Einbindung Kindertageseinrichtungen als ausführende Stellen & Vorlage einer Betriebserlaubnis

Frage: Welche Dokumente sind für die einzelnen Kindertageseinrichtungen vorzulegen?

Antwort: Für jede am Projekt mitwirkende Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorzulegen.

Frage: Was passiert, wenn sich die Betriebserlaubnis während der Projektphase ändert?

Antwort: Sollte sich die Betriebserlaubnis während des Projektes verändern, muss dies in jedem Fall mit dem Zuwendungsgeber besprochen und eine individuelle Lösung geschaffen werden.

Frage: Müssen die beteiligten Kitas in der Antragstellung schon bekannt sein?

Antwort: Mit der Antragstellung müssen die Kindertageseinrichtungen, an denen das Projekt durchgeführt werden soll, benannt werden. Die Betriebserlaubnis ist im Antragstool hochzuladen. Eine spätere Benennung weiterer Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Frage: Sind auch Einrichtungen förderfähig, für die aktuell noch keine Betriebserlaubnis vorliegt?

Antwort: Nein, die Betriebserlaubnis muss zur Antragstellung vorliegen und dem Antrag beigelegt werden.

Frage: Kann die Förderung auch für die Kindertagespflege beantragt werden?

Antwort: Es können auch Einrichtungen der Kindertagespflege eine Förderung erhalten, sofern hierfür eine Betriebserlaubnis vorliegt.

Frage: Können auch Hort-Einrichtungen ausführende Stelle sein?

Antwort: Da das Programm auf die Förderung von Kitas abzielt, ist ein Hort als Kindertages-Betreuungsstätte von Grundschulern nicht förderfähig. Dies gilt ebenso für Einrichtungen der Schulkindbetreuung.

Frage: Was passiert, wenn ich mich als Träger bewerbe und im Laufe des Projektes neue Einrichtungen eröffnet werden?

Antwort: Eine Ausdehnung der Förderung auf weitere Kindertageseinrichtung, als die bei der Antragstellung angegeben, ist nicht vorgesehen.

Einreichen von mehreren Anträgen oder Verbundanträgen

Frage: Kann ein Antragsteller einen Antrag für mehrere Kitas stellen?

Antwort: Im Rahmen der Antragstellung gibt der Zuwendungsempfänger (Träger) an, an welchen Kindertageseinrichtungen die Förderung umgesetzt werden soll. Hierbei kann es sich um einzelne oder mehrere Kindertageseinrichtungen desselben Trägers handeln.

Frage: Kann ein Antragsteller mehrere (inhaltlich voneinander abgrenzbare) Anträge einreichen?

Antwort: Es ist möglich, dass ein Träger von Kindertageseinrichtungen oder -einrichtungsverbänden mehrere inhaltlich-konzeptionell voneinander abzugrenzende Anträge für verschiedene Kindertageseinrichtungen stellt. In diesem Fall wird die Innovation des jeweiligen Projekts sowie die Verteilung der Modellstandorte in der Auswahl berücksichtigt.

Frage: Können mehrere Antragsteller zusammen einen Antrag stellen?

Antwort: Verschiedene Träger können gemeinsam an mehreren Kitas unter ihrer Trägerschaft ein sogenanntes Verbundprojekt durchführen. Hierbei entwickeln die Träger den Konzeptansatz gemeinsam und reichen eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung ein. Aus der Vorhabenbeschreibung muss eindeutig hervorgehen, welcher Projektpartner welche inhaltlich-konzeptionellen Arbeiten und Arbeitspakete im Projekt durchführen soll. Den Formantrag und die notwendigen Anlagen werden für jeden Antragsteller einzeln eingereicht.

Frage: Wenn mehrere Träger gemeinsam einen Antrag stellen, kann/soll dabei ein Träger Hauptantragsteller sein und die Koordination übernehmen?

Antwort: Bei Verbundprojekten gibt es grundsätzlich einen Verbundpartner, welcher die Koordination des Verbundvorhabens übernimmt. Dieser ist im Antrag zu benennen.

Einbindung von Trägerverbänden

Frage: Kann ein Trägerverband, der selbst nicht Träger von Kindertageseinrichtungen ist, einen Antrag stellen?

Antwort: Die Förderung von Trägerverbänden selbst ist nicht möglich, da diese **keine** Träger von Kindertageseinrichtungen sind (Bekanntmachung). Folgende Einbindung der Trägerverbände ist jedoch möglich:

- Träger können Trägerverbänden eine **Vollmacht** ausstellen, in der sie den Trägerverband berechtigen, einen **Antrag für den Träger** zu stellen. **Antragsteller bleibt hier jedoch der Träger**, der Trägerverband tritt als Dienstleister gegenüber dem Träger auf. Der Trägerverband erhält selbst keine Förderung. Alle Zahlungsflüsse werden über den Träger abgewickelt. Die

Vollmacht muss mit der Antragstellung vorgelegt werden. Der Träger muss den Antrag nachträglich rechtsverbindlich unterschreiben.

- Sofern Trägerverbände aktiv in die Projektarbeit eingebunden werden sollen, können sie einen **Dienstleistungsauftrag** im Rahmen des Projekts vom Träger der Kindertageseinrichtung (Antragsteller) erhalten. Es muss im Rahmen der Antragstellung klar beschrieben werden, welche inhaltlichen Aspekte der Auftrag abdecken soll und wie eine sinnvolle Verzahnung in das Projekt angestrebt wird. Dazu wird auch eine entsprechende Kalkulation der Ausgaben über Anzahl der Stunden, Stundensatz usw. benötigt.

Innovationsgehalt des Modellprojekts

Frage: Wie wird der „Innovationsgehalt“ im Rahmen des Projekts verstanden?

Antwort: Unter „Innovationsgehalt“ wird die Beantwortung bzw. konzeptionelle Annäherung an eine zukunftsweisende Fragestellung verstanden. Es geht darum, einen strukturierten und konzeptionellen Ansatz zu entwickeln, wie die Arbeit in Kindertageseinrichtungen zukünftig gestaltet, strukturiert und organisiert werden kann.

Frage: Wir wollen einen Bauernhof-Kindergarten / einen Streuobstwiesenkindergarten / ein Permakultur-Außengelände/ Naturkindergarten / eine Kita mit nachhaltigem ökologischen/ kulturellen Charakter eröffnen. Sind diese Projekte förderfähig?

Antwort: Alle Konzepte werden unter dem Kriterium der Innovativität bewertet. Wenn es sich um ein Konzept mit hohem Innovationsgehalt handelt, beispielsweise mit Blick auf Neuartigkeit- und Einzigartigkeit, und auf einen nachvollziehbaren Bedarf im Einzugsgebiet bzw. Sozialraum trifft, sind wichtige Förderkriterien erfüllt. Hierzu bedarf es einer aussagekräftigen Bedarfsanalyse für den Sozialraum. Zudem ist strukturiert darzulegen, welche pädagogischen Ziele im Rahmen des Projekts verfolgt und wie diese erreicht werden sollen. Schließlich sind auch die Transfermöglichkeiten auf andere Einrichtungen ein wichtiges Kriterium zur Auswahl des Projekts.

Frage: Wir haben bereits eine innovative Struktur aufgebaut. Können wir trotzdem eine Förderung erhalten?

Antwort: Die Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Modellprojekte können aber auf bereits vorhandene Strukturen aufgebaut werden. Hierbei muss im Konzept deutlich werden, dass im Rahmen des Modellprojekts eine wirkliche Fort- und Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen geplant ist.

Frage: Muss für die Antragsstellung die Bedarfsanalyse bereits abgeschlossen sein, so dass die Ergebnisse bereits vorliegen oder ist auch eine Beschreibung der geplanten/gestarteten Bedarfsanalyse möglich?

Antwort: Es muss im Konzept plausibel skizziert werden, dass für die geplante Maßnahme/Zielsetzung im Einzugsgebiet bzw. Sozialraum der Kita ein Bedarf an dem Projekt besteht.

Frage: Ist es richtig, dass sich die Ausgangslage oder Bedarfsanalyse auf das Thema des Projekts bezieht?

Antwort: Aus der Beschreibung der Ausgangslage und der Bedarfsanalyse muss die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen plausibel abgeleitet werden.

Frage: Sind Projekte mit den Schwerpunkten Integration/Inklusion/Sprachförderung förderfähig?

Antwort: Die Förderung von Konzepten, die sich im Schwerpunkt mit Integrations- und Inklusionsansätzen oder der Sprachförderung beschäftigen, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch im Rahmen des Projektantrags herauszuarbeiten, welchen Innovationsgehalt das Konzept (siehe weiter oben) im Sinne der Bekanntmachung aufweist und welchen nachhaltigen Beitrag das Konzept zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen insgesamt leisten soll und wie auch andere Einrichtungen von dem Vorhaben profitieren können.

Fragen zur Projektumsetzung

Phasen des Projekts

Frage: Welche Projektphasen sind vorgesehen?

Antwort: Der Projektverlauf ist modular aufgebaut. Meilensteine könnten in einem ersten Schritt die Erstellung der Konzeption und in einem zweiten Schritt die Umsetzung der Maßnahmen sein. Anhand von Zwischenergebnissen wird überprüft, ob die benannten Meilensteine und der Mittelabfluss mit Blick auf die Bagatellgrenze (siehe weiter unten) im Projekt erreicht wurden. Davon wird die weitere Förderung abhängig gemacht. Das Ende der ersten Projektphase ist für alle Projekte der 30. April 2022. Die zweite Projektphase erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Ein Sachstandsbericht, in dem die Erreichung der Meilensteine der ersten Projektphase dargestellt wird, ist bis zum 28. Februar 2022 einzureichen.

Frage: Muss mit der Umsetzung des Projekts bis zum Erreichen der 2. Phase gewartet werden?

Antwort: Nein, dies ist in Absprache mit dem Zuwendungsgeber nicht zwingend erforderlich. Es ist denkbar, schon vor Beginn der 2. Phase (01.05.2022) mit der Projektumsetzung zu beginnen. Dies ist abhängig von den für das Projekt festgelegten Meilensteinen, die im Rahmen des Antrags darzulegen sind.

Frage: Gibt es eine "Projektpause" zwischen der Konzeptphase und der Umsetzungsphase?

Antwort: Nein, die in der Förderbekanntmachung skizzierten zwei Projektphasen sind, vorausgesetzt die erste Projektphase wurde erfolgreich realisiert, ohne zeitliche Unterbrechung geplant. Sofern

Meilensteine zwischen dem 1. März und 30. April 2022 erreicht werden, so ist dies im Sachstandsbericht ebenfalls anzugeben.

Frage: Was geschieht, wenn die Zwischenbegutachtung nach der ersten Projektphase nicht positiv ausfällt?

Antwort: Sollte ein Projekt nach der ersten Projektphase enden müssen, werden die für die zweite Projektphase vorgesehenen Finanzmittel gekürzt.

Auswahl der Projekte und Umgang mit Fördermitteln

Frage: Wie werden die Projektanträge ausgewählt?

Antwort: Die Auswahl der bis zu 50 neuen Projekte wird nach einheitlichen Kriterien durchgeführt:

- Realisierbarkeit in Bezug auf Standort, zeitlichen Umfang und den gegebenen Voraussetzungen
- Infrastrukturelle Voraussetzungen
- Aussagekräftige Bedarfsanalyse für den Sozialraum
- Neue, zukunftsweisende Innovationen im (elementar-)pädagogischen Bereich unter Aufgreifen aktueller Themen und deren Weiterentwicklung
- Ziele und Maßnahmen der geplanten Weiterentwicklung zur Nachhaltigkeit

Zusätzlich wird die Vielfalt der bestehenden Träger berücksichtigt sowie auf eine ausgewogene Proportion zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen und eine gerechte Aufteilung zwischen den Regierungspräsidien geachtet.

Es wird eine Auswahl unter den Antragsstellern, nach Auswahl- und Erfüllung der zusätzlichen Kriterien und der Reihenfolge des Antrages getroffen (Windhundverfahren).

Frage: Wie sind die für das Projekt benötigten Mittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu kalkulieren?

Antwort: Der Antrag beinhaltet eine vorkalkulatorische Berechnung, welche so nah wie möglich an den geplanten Ausgaben liegen sollte.

Frage: Auf welchen Zeitraum beziehen sich die Ausgaben in Höhe von mindestens 150.000€?

Antwort: Die Bagatellgrenze beträgt mindestens 150.000 € brutto für den Zeitraum vom individuell festzulegenden Beginn der Förderung bis zum 30. April 2022 (erste Projektphase).

Frage: Müssen Fördermittel zurückerstattet werden, wenn Ziele im Verlauf des Projektes angepasst/verändert werden?

Antwort: Änderungen des Vorgehens sollten vorab immer mit dem Zuwendungsgeber abgesprochen werden. Eine Ziellanpassung ist aber nicht grundsätzlich förderschädlich.

Förderfähige Ausgaben

Personalausgaben

Frage: Kann bereits in der Einrichtung oder beim Träger in Teilzeit beschäftigtes Personal um einen Anteil aufgestockt werden, um Aufgaben im Kontext des Projekts durchzuführen?

Antwort: Wenn bereits grundfinanziertes Personal in den Kindertageseinrichtungen seinen Stundenumfang zugunsten von Tätigkeiten im Projekt aufstocken soll (nur bei Teilzeitbeschäftigten möglich), ist dies jeweils individuell zu prüfen. Im Rahmen des Projektantrags ist die konzeptionelle Einbindung des Projektpersonals hervorzuheben und es ist nachvollziehbar darzustellen, dass das Personal nicht in originären Aufgabengebieten der Kindertageseinrichtung tätig ist. Zudem ist auszuschließen, dass es sich nicht um eine Doppelförderung mit anderen Bundes- und/oder Landesprogrammen handelt.

Frage: Ist es möglich, für das Projekt personell aufzustocken, um eine Kraft zu gewinnen, die sich explizit mit dem Projektthema auseinandersetzt. Wenn ja in welchem Umfang ist dies möglich?

Antwort: Wenn bereits grundfinanziertes Personal bei den Trägern in die Projektarbeit eingebunden werden soll, ist es im Einzelfall möglich, Ersatzpersonal für die originären Aufgaben des Projektpersonals für den Projektzeitraum einzustellen (wichtig ist hier die Neueinstellung). Es werden in diesem Fall die projektbezogenen Mehrausgaben, die Personalausgaben der Ersatzperson, übernommen. Zuwendungsfähig ist Personal, welches zur Umsetzung des jeweiligen Projektes zusätzlich erforderlich ist und explizit beiträgt, beispielsweise zur Umsetzung von pädagogischen oder organisatorischen/inhaltlichen Prozessen, z.B. Fachberatung explizit für das Projekt oder Projektmanager/Projektmanagerin. Für die Umsetzung des Projektes ist keine Aufstockung des vorhandenen Personals in deren originären Aufgabengebieten vorgesehen. Es gilt das Besserstellungsverbot. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Investitions- und Sachmittel

Frage: Gibt es eine konkrete Definition der Grundausstattung? Und würden digitale Endgeräte dazu zählen?

Antwort: Zur Grundausstattung zählt die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung übliche Ausstattung sowie die Ausstattung der Büroarbeitsplätze des Projektpersonals (z.B. Büromöbel, Schreibtisch, Stuhl etc.). Darüberhinausgehende Ausstattung, auch zur digitalen Ausstattung, ist förderfähig. Die Notwendigkeit und der konkrete Projektbezug ihrer Anschaffung muss aus dem Projektantrag hervorgehen und nachvollziehbar begründet werden.

Frage: Werden Umbaumaßnahmen, die für eines neues Konzept notwendig sind, auch gefördert?

Antwort: Nein, bauliche Maßnahmen, im Sinne von grundlegenden Veränderungen des Gebäudes der Kindertageseinrichtung, sind nicht förderfähig. Hierunter fallen alle Umbau- und Anbaumaßnahmen.

Frage: Ist der Bau einer Gartenhütte förderfähig?

Antwort: Bedarfe und Anschaffungen zur Gestaltung des Gartenbereichs, welche sich auf pädagogische Innovationen des jeweiligen Projekts beziehen, sind förderfähig. Bauliche Maßnahmen, im Sinne von grundlegenden Veränderungen des Gebäudes der Kindertageseinrichtung, sind nicht förderfähig.

Vergabe von Aufträgen

Frage: Können Honorare gefördert werden?

Antwort: Eine Förderung von Honoraren ist im Bereich der Vergabe von Aufträgen denkbar. Die Vergabe von weiteren projektspezifisch notwendigen Aufträgen an Dritte ist zulässig, sofern die fachlich abgrenzbare Teilaufgabe nachweislich nicht vom Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden kann und unter wirtschaftlichen und vergaberechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Reisemittel

Frage: Sind zum aktuellen Zeitpunkt Veranstaltungen innerhalb des Förderprogramms geplant? Dürfen diese in der Finanzplanung berücksichtigt werden?

Antwort: Zum aktuellen Zeitpunkt sind während der gesamten Projektlaufzeit zwei Veranstaltungen in Stuttgart geplant. Diese dürfen unter der Ausgabenart Reisemittel veranschlagt werden.